

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 17. Dezember 1976

197. Stück

- 675.** Verordnung: Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker
- 676.** Verordnung: Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1977
- 677.** Verordnung: Schulwegsicherungs-Verordnung
- 678.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 24 Hochschwab Straße im Bereich der Gemeinde Gußwerk
- 679.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinden Weißenbach am Lech und Höfen
- 680.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 199 Tannheimer Straße im Bereich der Gemeinde Weißenbach am Lech
- 681.** Verordnung: Festsetzung des Zuschlages zum Lohn sowie der Anwartschaften auf die Zuschlagswerte gemäß dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972

675. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Oktober 1976 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker

Auf Grund des § 22 Abs. 3, 4, 8, 9 und 10, des § 70 Abs. 1, des § 236 b und des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1976, BGBl. Nr. 253, wird — hinsichtlich des Art. I sowie des Art. III, soweit sich dieser auf Art. I bezieht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz — verordnet:

ARTIKEL I

Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. (1) Die gemäß § 236 b GewO 1973 vorgeschriebene Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker (§ 236 a GewO 1973) ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse

- a) über das an einer inländischen Universität erworbene Doktorat der gesamten Heilkunde und

- b) über die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zurückzulegende Ausbildung zum Facharzt für Augenheilkunde oder

2. das Zeugnis über die erfolgreich bestandene Konzessionsprüfung (§§ 2 bis 9).

(2) Der Nachweis der Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker darf nicht gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 GewO 1973 nachgesehen werden.

(3) Das Zeugnis über die erfolgreich bestandene Konzessionsprüfung ist nicht mehr zu berücksichtigen, wenn der Inhaber des Zeugnisses sich seit der Konzessionsprüfung zehn Jahre lang nicht mehr im Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker betätigt hat.

Gegenstände der Konzessionsprüfung

§ 2. (1) Die Konzessionsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen Prüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf einen Tag nicht unterschreiten und eine Woche nicht überschreiten.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die für die Ausübung des Kontaktlinsenoptiker-gewerbes notwendigen Kenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Auges, die Pathologie des Auges, die Optik des Auges und der Kontaktlinsen und die Anpassung der Kontakt-

linsen zu erstrecken. Die Prüfungsaufgaben haben mindestens je zwei Aufgaben aus diesen Gebieten zu enthalten. Insgesamt sind zehn Prüfungsaufgaben zu stellen, deren Erledigung vom Prüfling in sechs Stunden erwartet werden kann. Die schriftliche Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die für die Ausübung des Kontaktlinsenoptikergewerbes notwendigen Kenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Auges, die Pathologie des Auges, die Optik des Auges und der Kontaktlinsen, Hygiene, Sterilisation und Desinfektion, die Anpassung der Kontaktlinsen und die versorgungsmäßige Betreuung von Kontaktlinsenträgern zu erstrecken; bezüglich der Anpassung der Kontaktlinsen und der versorgungsmäßigen Betreuung von Kontaktlinsenträgern sind bei der Beantwortung der Fragen auch die entsprechenden praktischen Fähigkeiten des Prüflings zu überprüfen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll zwei Stunden nicht unterschreiten und drei Stunden nicht überschreiten.

Prüfungskommission

§ 3. Die Zahl der anderen Fachleute der Prüfungskommission (§ 351 Abs. 2 GewO 1973) beträgt zwei. Beide müssen in der Augenheilkunde tätige Ärzte sein, die auf dem Gebiete der Kontaktlinsen neben einschlägigen Kenntnissen auch praktische Erfahrungen haben.

Prüfungstermin

§ 4. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Abhaltung der Konzessionsprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Konzessionsprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung und im Mitteilungsblatt der für seinen Bereich zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft verlautbart werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Konzessionsprüfung

§ 5. Zur Konzessionsprüfung ist zuzulassen, wer die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung für das Optikerhandwerk und den erfolgreichen Besuch des im § 6 festgesetzten Lehrganges für Kontaktlinsenoptiker durch Zeugnisse nachweist.

Lehrgang für Kontaktlinsenoptiker

§ 6. (1) Der Lehrgang ist zu absolvieren

- a) an einer hiefür in Betracht kommenden berufsbildenden Schule oder
- b) am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren sonstigen nicht-schulischen berufsbildenden Einrichtung.

(2) Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Anatomie und Physiologie des Auges ..	60
Pathologie des Auges	60
Optik des Auges und der Kontaktlinsen.	60
Hygiene, Sterilisation und Desinfektion.	20
Theorie und Praxis des Anpassens der Kontaktlinsen	120
Versorgungsmäßige Betreuung der Kontaktlinsenträger	30

(3) Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 350 zu betragen.

Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung

§ 7. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (§ 4) beim Landeshauptmann einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung sind

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr

anzuschließen.

Ladung zur Konzessionsprüfung

§ 8. Wenn der Prüfungswerber zur Konzessionsprüfung zugelassen worden ist, ist er rechtzeitig zur Konzessionsprüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Konzessionsprüfung, die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung (§ 2 Abs. 2 und 3) sowie jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat, bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 9. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Konzessionsprüfung eine Prüfungsgebühr von S 1500,— an den Landeshauptmann zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgpflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, beträgt die Prüfungsgebühr S 600,—.

(2) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann acht Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Die verbleibenden zwei Zehntel der Prüfungsgebühr sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Konzessionsprüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber vom Landeshauptmann zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Konzessionsprüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt, oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Konzessionsprüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Zeugnis

§ 10. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann dem Geprüften über die bestandene Konzessionsprüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

ARTIKEL II

Nachweis der fachlichen Befähigung für Personen, die bestimmte Arbeiten des Gewerbes der Kontaktlinsenoptiker ausführen

§ 11. Das Anpassen von Kontaktlinsen haben die Gewerbetreibenden von Personen ausführen zu lassen, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind.

§ 12. Die im § 11 genannten Personen haben ihre fachliche Befähigung durch die im § 1 Abs. 1 Z. 1 oder Z. 2 angeführten Zeugnisse nachzuweisen.

ARTIKEL III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. Personen, die nachweisen, daß sie im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung

in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer als Facharzt für Augenheilkunde eingetragen waren, erbringen den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker, es sei denn, ihre Eintragung in die Ärzteliste ist gemäß § 2 i Abs. 9 des Arztegesetzes in der Fassung der Arztegesetznovelle 1964, BGBl. Nr. 50, gestrichen worden.

§ 14. Der Landeshauptmann hat im Jahre 1977 mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Konzessionsprüfung festzulegen, wobei der zweite Termin spätestens im November 1977 festzulegen ist.

§ 15. Personen, die gemäß § 376 Z. 33 a GewO 1973 die Tätigkeiten des konzessionierten Gewerbes der Kontaktlinsenoptiker ab dem 1. Jänner 1977 bis längstens 31. Dezember 1977 im Rahmen der Ausübung des Optikerhandwerks ausüben dürfen, sind zur Konzessionsprüfung zuzulassen, wenn sie die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung für das Optikerhandwerk nachweisen.

§ 16. Bei den im Jahre 1977 abzuhaltenden Konzessionsprüfungen können als jene beiden Personen, die das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1973 auch Personen in die Prüfungskommission berufen werden, die gemäß § 376 Z. 33 a GewO 1973 die Tätigkeiten des konzessionierten Gewerbes der Kontaktlinsenoptiker ab dem 1. Jänner 1977 bis längstens 31. Dezember 1977 im Rahmen der Ausübung des Optikerhandwerks ausüben dürfen.

§ 17. Die im § 11 genannten Personen weisen im Jahre 1977 ihre fachliche Befähigung auch dadurch nach, daß sie während der letzten drei Jahre das Anpassen von Kontaktlinsen regelmäßig durchgeführt haben.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Staribacher

Amt der Landesregierung

Geschäftszahl:

KONZESSIONSPRÜFUNGSZEUGNIS

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am 19.. der

KONZESSIONSPRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker, BGBl. Nr. 675/1976, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme der Konzessionsprüfung zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung bestanden *).
einstimmig/mehrstimmig *) bestanden *).

....., am 19..

Für den Landeshauptmann:



*) Nichtzutreffendes streichen!

676. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 30. November 1976 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung vom 4. November 1976, BGBl. Nr. 615, für das Kalenderjahr 1977 mit 1,070 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereiche des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1977 verbindlich.

Artikel II

Die Verordnung vom 7. Jänner 1976, BGBl. Nr. 17, wird aufgehoben.

Leodolter

677. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 25. November 1976 über die Sicherung des Schulweges (Schulwegsicherungs-Verordnung)

Auf Grund des § 97 a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964 und 412/1976 wird verordnet:

Betraute Personen

§ 1. (1) Den mit der Sicherung des Schulweges (des Weges zum oder vom Kindergarten) betrauten Personen (§ 97 a der Straßenverkehrsordnung 1960) hat die Behörde auszufolgen:

1. einen Ausweis nach dem in der Anlage enthaltenen Muster,
2. einen Signalstab (§ 2) und
3. eine Schutzausrüstung (§ 4).

(2) Die Behörde hat die Rückgabe von Ausweis, Signalstab und Schutzausrüstung vorzuschreiben, wenn die Betrauung zurückgenommen wird oder sonstwie endet.

(3) Die betrauten Personen haben bei der Sicherung des Schulweges (des Weges zum oder vom Kindergarten) den Signalstab zu verwenden und die Schutzausrüstung zu tragen.

Signalstab

§ 2. (1) Der Signalstab muß aus einem Stiel und einer an einem Stielende angebrachten runden Scheibe bestehen. Er muß folgende Abmessungen haben:

- a) Länge des Stieles: etwa 160 cm
Durchmesser der Scheibe: etwa 50 cm
oder
- b) Länge des Stieles: 30 cm bis 40 cm
Durchmesser der Scheibe: 14 cm bis 17 cm.

(2) Die Scheibe muß beiderseits rot sein und einen weißen, nicht mehr als 4 cm breiten Rand aufweisen. Sie muß so rückstrahlen, daß sie bei Dunkelheit und klarer Sicht im Scheinwerferlicht auf eine Entfernung von 200 m deutlich rot aufleuchtet.

(3) Der Stiel muß aus leichtem, jedoch haltbarem Material bestehen. Der Durchmesser seines runden Querschnittes muß bei der Ausführung nach Abs. 1 lit. a etwa 30 mm, bei der Ausführung nach Abs. 1 lit. b 15 mm bis 20 mm betragen. Der Stiel kann, wenn er aus Holz besteht, in der natürlichen Farbe belassen werden und muß ansonsten grau gefärbt sein.

Zeichengebung

§ 3. Die Aufforderung zum Anhalten ist von der Fahrbahn aus, und zwar bei der Ausführung nach Abs. 1 lit. a durch leichtes Schrägstellen des Signalstabes, bei der Ausführung nach Abs. 1 lit. b durch Hochheben des Signalstabes mit schräg nach oben zeigender Scheibe zu geben. In beiden Fällen muß die Scheibe jeweils etwa senkrecht zur Fahrtrichtung der sich nähernden Fahrzeuge zeigen.

Schutzausrüstung

§ 4. Die Schutzausrüstung muß aus einem weißen Mantel und aus einer weißen Mütze bestehen. Der weiße Mantel einschließlich der Ärmel kann mit einem waagrechten roten Streifen aus rückstrahlendem Material versehen sein.

Inkrafttreten und Aufhebung

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 9. Dezember 1964, BGBl. Nr. 287, mit der Vorschriften über die Sicherung des Schulweges erlassen werden, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1976 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 6. Die bisherigen Betrauungen mit der Sicherung des Schulweges und die bisher ausgestellten Ausweise behalten ihre Gültigkeit.

Lanc

(Vorderseite)

.....
(Bezeichnung der Behörde).....
(Datum)**Betrauung mit der Sicherung des Schulweges**

Gültig bis

Herr */Frau *

geboren am

ist mit der Sicherung des Schulweges* (des Weges zum oder vom Kindergarten*) im Bereiche
der Gemeinde
(allenfalls nähere Bezeichnung des Bereiches)

gemäß § 97 a der Straßenverkehrsordnung 1960 betraut.

Seinen */Ihren * Anordnungen ist Folge zu leisten.

Amtssiegel und Unterschrift

.....
* Nichtzutreffendes streichen!

(Rückseite)

Der § 97 a Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 lautet:

„Die betrauten Personen dürfen durch deutlich erkennbare Zeichen mit dem Signalstab die Lenker von Fahrzeugen zum Anhalten auffordern, um Kindern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Die betrauten Personen dürfen diese Verkehrsregelung nur an Straßenstellen, an denen der Verkehr nicht durch Lichtzeichen geregelt wird, und nur ausüben

- a) in der unmittelbaren Umgebung von Gebäuden, in denen Schulen, die von Kindern unter 15 Jahren besucht werden, oder Kindergärten untergebracht sind, aber nur auf Fahrbahnstellen, die von Kindern in der Regel auf dem Schulweg (Weg zum oder vom Kindergarten) überquert werden, oder
- b) als Begleitung von geschlossenen Kindergruppen.“

678. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Dezember 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 24 Hochschwab Straße im Bereich der Gemeinde Gußwerk

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 24 Hochschwab Straße wird im Bereich der Gemeinde Gußwerk wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,0, das ist bei km 64,210 der B 20 Mariazeller Straße in Gußwerk, verläuft in westlicher Richtung und erreicht bei km 0,070 wieder die alte Trasse. Nach Querung des Aschbaches folgt die neue Trasse der bestehenden, weicht aber in den Teilstücken km 0,640 bis km 0,940, km 1,140 bis km 1,240 und km 1,400 bis km 1,525 von der bestehenden Trasse ab; sie endet bei km 1,825.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Gußwerk aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 1—24—76 a; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

679. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Dezember 1976 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinden Weißenbach am Lech und Höfen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 198 Lechtal Straße von km 71,248 (alt)/71,8562 (neu) bis km 74,240 (alt)/75,00 (neu) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit Verordnung vom 15. November 1973, BGBl. Nr. 587, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

680. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Dezember 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 199 Tannheimer Straße im Bereich der Gemeinde Weißenbach am Lech

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 199 Tannheimer Straße wird im Bereich der Gemeinde Weißenbach am Lech wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 3,559 (alt), überbrückt das Gemstal und bindet bei km 3,980 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Weißenbach am Lech aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

681. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1976 betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 Abs. 1 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 sowie der Anwartschaften auf die Zuschlagswerte gemäß § 4 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 21 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1972 betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 — BArbUG 1972), BGBl. Nr. 414, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 393/1976 wird auf gemeinsamen Antrag der kollektivvertragfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber verordnet:

§ 1. Der Zuschlag zum Lohn, der gemäß § 21 Abs. 2 BArbUG 1972 zur Bestreitung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu entrichten ist, beträgt für eine Anwartschaftswoche das 9,95fache des um 25 v. H. erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BArbUG 1972.

§ 2. Der Arbeitnehmer erwirbt bei einem Urlaubsausmaß von 24 Werktagen 700/1000 und bei einem Urlaubsausmaß von 30 Werktagen 874/1000 der in der Anwartschaftsperiode geleisteten Zuschläge (§ 1).

§ 3. Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1976 in Kraft.

Weißenberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.